

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2007-09-14

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4596/2007/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2007
Hauptausschuss	02.10.2007
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	27.09.2007
Finanzausschuss	24.09.2007

Titel:

Kanalanschlussbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten jährliche Folgekosten Haushaltsstelle
Einnahmen EUR EUR keine

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Die Fassung der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 09.08.2007 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.09.2007 an die Fachausschüsse zurückverwiesen, da zum Satzungsinhalt noch Erörterungsbedarf in den Fraktionen bestand. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um die §§ 7, 11 und 16. Zusätzlich stand die Frage der Möglichkeit der Stundung des Beitrages bei vorhandenem Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage zur Diskussion.

Die Verwaltung hat nunmehr die ergangenen Hinweise und Anregungen in der beigefügten 2. Fassung des Entwurfs zur Kanalanschlussbeitragssatzung eingearbeitet, die in Fettdruck hervorgehoben wurden. Neben den redaktionellen Änderungen in § 3 wurden nachfolgende Änderungen gegenüber der 1. Fassung der Kanalanschlussbeitragssatzung vorgenommen.

In § 7 wurde ergänzend aufgenommen, dass die Vorausleistung zur Refinanzierung der Aufwendungen infolge der an die beauftragten Bauunternehmen nach Baufortschritt zu zahlenden Abschlagszahlungen dient. Gleichzeitig soll die Vorausleistung auch ein regulierendes Instrument sein, die Beitragsbelastung auf zwei Raten zu verteilen.

In § 11 wurde die Straßenmittigregelung wieder aufgenommen, um eine Gleichbehandlung der jeweils gegenüberliegenden Grundstücke zu gewährleisten. Damit verbunden erfolgt die Ermittlung des Aufwandsersatzes wie bisher nach Einheitssätzen. Die Einheitssätze wurden entsprechend der Kostenentwicklung im Baugeschehen neu kalkuliert. Da die Einheitssätze gemäß § 10 Abs. 1 KAG Bbg jeweils für Grundstücksanschlüsse gleicher Art zu kalkulieren sind, wurden nunmehr jeweils ein Einheitssatz für eine Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle sowie für eine Grundstücksanschlussleitung im Druckentwässerungssystem ermittelt. Aufgrund der vorgenommenen Zuordnung der Einheitssätze zu den jeweiligen technischen Systemen wird eine Annäherung an die tatsächlichen Aufwendungen erreicht. Der bisher gültige Einheitssatz von 93,54 €/m war ein Mischpreis bestehend aus den Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen im Freigefälle und Grundstücksanschlussleitungen im Druckentwässerungssystem.

Für die nachträgliche Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen ist die Ermittlung über Einheitssätze nicht praktikabel, da hier der überwiegende Teil der Kosten bei der Freilegung und Trennung des Straßenkanals entsteht. Dieser Kostenanteil fällt an, unabhängig ob eine Grundstücksanschlussleitung mit einer Länge von z.B. 1 m oder eine Grundstücksanschlussleitung mit einer Länge von z.B. 10 m verlegt wird. Bei der Anwendung von Einheitssätzen hätte dies zur Folge, dass die Kostenbelastung je nach verlegter Länge der Grundstücksanschlussleitung überproportional hoch wäre.

In § 16 wurde nunmehr klargestellt, dass sich die Billigkeits- und Härtefallregelung sowohl auf die Vorausleistungen als auch auf den Kanalanschlussbeitrag sowie den Aufwandsersatz bezieht.

Unter § 17 wurde nunmehr eine Stundungsregelung für besondere Fälle aufgenommen. Mit dieser Regelung soll denjenigen Grundstückseigentümern die Möglichkeit einer Stundung des Kanalanschlussbeitrages und des Aufwandsersatzes

eingräumt werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes am 30.05.2006 bereits über eine genehmigte zertifizierte biologische Kleinkläranlage verfügten bzw. diese zum vorstehenden Zeitpunkt genehmigt war, eine Herstellung der Anlage jedoch erst danach erfolgte. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes doppelt, d.h. mit den Herstellungskosten der Kleinkläranlage und den entstehenden Kanalanschlussbeitrag bzw. Aufwandsersatz belastet werden. Der Stundungszeitraum knüpft an die Geltungsdauer der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung bzw. an die zeitliche Befristung der vollzogenen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die betreffenden Grundstückseigentümer an. Sofern der Stundungszeitraum über das vom Gesetzgeber eingeräumte sogenannte Privileg der Erstrangigkeit (bis zum Zeitpunkt von vier Jahren nach Erlass des Beitragsbescheides ist die Beitragsforderung auch ohne grundbuchliche Sicherung in der sogenannten Rangklasse 3 bevorrangigt bzw. gesichert) hinausgeht, ist zur Sicherung des gestundeten Kanalanschlussbeitrages bzw. Aufwandsersatzes eine entsprechende Eintragung im Grundbuch zwingend notwendig. Erfolgt dies nicht, wäre der Beitragsverlust zu Lasten aller Abwassergebührenzahler nicht auszuschließen.

Anlagen:

- Kanalanschlussbeitragssatzung
- Beitragsbedarfsberechnung
- Anlagen zur Beitragsbedarfsberechnung
- Berechnung Einheitssätze